

# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

## L 8 SO 176/06 ER

S 2 SO 1587/06 ER (Sozialgericht Oldenburg)

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
vertreten durch \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kroll,  
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,

g e g e n

Landkreis Oldenburg, vertreten durch den Landrat,  
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der B. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen  
am 5. Dezember 2006 in Celle  
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Wimmer und die Richterin Maiworm  
beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des  
Sozialgerichts Oldenburg vom 5. Oktober 2006 geändert.**

**Der Antragsgegner wird im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, vorläufig ab dem 27. November 2006 - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - vorerst längstens bis zum 31. Januar 2007 die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs des Antragstellers an der Grundschule \_\_\_\_\_ bis zur Höhe von 16,96 € pro Zeitstunde zu übernehmen.**

**Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

**Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

Bg/De

## **G R Ü N D E**

### **I.**

Bei dem Ende 1998 geborenen Antragsteller ist ein Autismus vom Typ des Asperger-Syndroms diagnostiziert worden. Seit Beginn des Schuljahres besucht er die erste Klasse der \_\_\_\_\_-Schule in Wildeshausen (\_\_\_\_\_). Die Landesschulbehörde hatte ihn an die Schule \_\_\_\_\_, eine Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, überwiesen.

Streitig ist, in welchem Umfang Kosten für den Einsatz eines Integrationshelfers während des Schulbesuchs des Antragstellers als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom Antragsgegner übernommen werden müssen. Dieser hält einen Betreuungsumfang von zwei Stunden pro Tag für angemessen und ausreichend (Bescheid vom 19. Juli 2006; über den Widerspruch ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden). Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem eine Kostenübernahmeerklärung für einen Schulbegleiter im Umfang von insgesamt 35 Stunden pro Schulwoche begehrt wird, mit Beschluss vom 5. Oktober 2006 abgelehnt. Der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die vom Antragsteller beanspruchte weitergehende Hilfe für den Besuch der ersten Klasse der \_\_\_\_\_-Schule in Wildeshausen (\_\_\_\_\_) als Maßnahme zu einer angemessenen Schulbildung sei nicht erforderlich. Soweit der Antragsteller die dort fehlenden Betreuungsmöglichkeiten über die Gewährung umfangreicher Eingliederungshilfe ausgleichen lassen wolle, sei darauf hinzuweisen, dass Sozialhilfe keinen einklagbaren Anspruch auf optimale, sondern nur auf angemessene Lebensbedingungen begründe.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 13. Oktober 2006 eingelegten Beschwerde. Die Schule \_\_\_\_\_ biete die beste Möglichkeit einer erfolgreichen Beschulung. Der Besuch der Schule \_\_\_\_\_, könne ihm - dem Antragsteller - nicht zugemutet werden, wie sich aus den vorgelegten fachkundigen Bescheinigungen ergebe.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt.

Auf Nachfrage des Gerichts hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mitgeteilt, dass dessen Eltern eine Betreuung des Antragstellers im Umfang von 35 Stunden wöchentlich bis zum 24. November 2006 selber sichergestellt und dafür ihren gesamten Jahresurlaub sowie Überstunden eingesetzt hätten. Ein geringer Anteil sei durch eine dritte Person sichergestellt worden; ab dem 27. November 2006 bestünden diese Möglichkeiten nicht mehr.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Antragsteller ist vorerst für das erste Schulhalbjahr von dem Antragsgegner vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung Eingliederungshilfe im tenorierten Umfang zu gewähren. Der angefochtene Beschluss des SG ist insoweit zu ändern. Die weitergehende Beschwerde bleibt erfolglos.

Gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung dient dabei lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Etwas anders gilt, wenn ohne den Erlass der begehrten Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz in der Hauptsache nicht erreicht werden kann und dies im Interesse des Rechtsuchenden unzumutbar wäre (Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, B. Auflage 2005, § 86b Rdnr 31). Eine einstweilige Regelung ist geboten, wenn bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Antragstellers in der Hauptsache zu erwarten ist. Umgekehrt kann der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht beansprucht werden, wenn im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Überprüfung das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Sowohl die schützenswerte Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, als auch die Eilbedürftigkeit

der begehrten vorläufigen Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs 4 SGG iVm § 920 Abs 2 Zivilprozessordnung - ZPO -). Dabei kann das Gericht seine Entscheidung grundsätzlich sowohl auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache als auch auf eine Folgenabwägung stützen, wenn eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtsfragen im Eilverfahren nicht möglich ist (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - Breithaupt 2005, S 803 ff).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist hier der Erlass der begehrten Anordnung im tenorierten Umfang geboten.

Unter Berücksichtigung des sich aus den vorliegenden Akten ermittelten Sachverhalts und nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Eingliederungshilfe im begehrten Umfang vom Antragsgegner zu leisten ist. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Rechtsgrundlage für den streitigen Anspruch ist § 54 Abs 1 Nr 1 SGB XII iV mit § 12 der Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO). Danach sind Leistungen der Eingliederungshilfe ua Hilfen zu einer allgemeinen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht; sie umfassen auch Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Unbeachtlich ist hier, dass der Antragsteller die \_\_\_\_\_schule für körperliche und motorische Entwicklung \_\_\_\_\_ nicht besucht, an die er mit Bescheid der Landesschulbehörde vom 3. August 2006 überwiesen worden ist, sondern die in freier Trägerschaft stehende Grundschule \_\_\_\_\_. Gegen den Bescheid vom 3. August 2006 ist Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg (- 5 A 3888/06 -) erhoben worden, die aufschiebende Wirkung hat. Der Sofortvollzug wurde nicht angeordnet. Solange die Schulaufsichtsbehörde nicht mit bindender Wirkung entschieden hat, dass der eine Regelschule besuchende Schulpflichtige zum Besuch einer seiner Behinderung entsprechenden Sonderschule verpflichtet ist (vgl hierzu § 68 Abs 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), kann der Sozialhilfeträger das schulpflichtige Kind nicht auf den Besuch einer Förderschule verweisen (OVG NRW, Urteil vom 12. Juni 2002 - 16 A 5013100 - RdLH

(Rechtsdienst der Lebenshilfe) 2002, 104). Dies gilt umso mehr, als nach § 4 NSchG vorrangig von einer Integration (Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, im gemeinsamen Unterricht mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf) ausgegangen wird.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen behinderten Menschen, der Hilfestellungen für den Schulbesuch auch beim Besuch einer Förderschule benötigt. Das wird auch vom Antragsgegner nicht in Frage gestellt, der die Kosten einer Integrationshilfe als ambulante Eingliederungshilfe gewährt. Diese Tätigkeit eines Integrationshelfers für den Schulbesuch ist eine Maßnahme zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne der §§ 53, 54 Abs 1 Nr 1 SGB XII iV mit § 12 EinglHVO. Streitig ist allein der Umfang dieser Hilfe, die vom Beklagten mit zwei Stunden täglich, vom Antragsteller mit 35 Stunden wöchentlich beziffert wird.

Der erforderliche Umfang der Hilfe erscheint mit zwei Stunden täglich nicht ausreichend zu sein. Dies gilt unabhängig von der Frage, welche Schule der Antragsteller besucht. Die Förderschullehrerin an der Schule \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, kommt in ihrem Beratungsgutachten im Juni 2006 zu dem Ergebnis, dass eine durchgängige Betreuung durch eine Integrationshilfe auch bei einem Besuch der Schule \_\_\_\_\_ unabdingbar ist. Nach der Einschulungsuntersuchung am 9. Februar 2006 hält Dr. \_\_\_\_\_ vom Gesundheitsamt des Antragsgegners eine intensive pädagogische Zuwendung sowie schulbegleitende Therapien und Hilfen zur Verbesserung von Aufmerksamkeit und Konzentration und Überwindung von Störungen in der Motorik und Wahrnehmung für erforderlich. Diese Erkenntnisse decken sich mit den vorliegenden Entwicklungsberichten der Kindergärten sowie der Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen vom 19. Juni 2006 zum Kostenverlängerungsantrag für eine Autismustherapie. Der Antragsteller benötigt danach weiterhin autismusspezifische Hilfestellungen bei der Aufmerksamkeitsführung, Handlungsplanung und -umsetzung. Ob derartige Hilfestellungen an der Schule \_\_\_\_\_ mit dem vorhandenen Fachpersonal und einer zweistündigen Integrationshilfe erfüllt werden können, hält ersichtlich auch die dortige Förderschullehrerin Renate Britz für fraglich, wenn sie eine durchgängige Betreuung durch eine heilpädagogische Fachkraft in der Schule \_\_\_\_\_ für die derzeit beste Möglichkeit einer erfolgreichen Beschu-

lung des Antragstellers empfiehlt. Bei dem Schwerpunkt der Schule \_\_\_\_\_ als Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung erscheint dem Senat diese Empfehlung durchaus nachvollziehbar. Der Antragsteller, der an einem Autismus vom Typ des Asperger-Syndroms leidet, bedarf einer Förderung weniger im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung als vielmehr im Bereich der sozialen Integration.

Zwar ist es vordringlich Aufgabe einer Förderschule, Betreuung, Erziehung und Unterrichtung sicherzustellen (OVG Bremen, Beschluss vom 10. Dezember 1998 - 2 BB 421/98 -, FEVS 51, 182). Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Art oder Intensität der Behinderung so weit über das übliche Maß hinaus geht, dass die spezielle Schulform ihre Aufgabe ohne Einschaltung zusätzlicher Kräfte nicht erfüllen kann oder die Schule den zusätzlichen Hilfebedarf tatsächlich nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall spricht einiges dafür, dass die bewilligten zwei Stunden täglich nicht ausreichen, um Betreuung, Erziehung und Unterrichtung ausreichend sicherzustellen. Entsprechende Mehrkosten wären auch beim Besuch der Schule \_\_\_\_\_ vom Antragsgegners zu tragen.

Hinzu kommt, dass die vorliegenden Gutachten einen Schulbesuch der Schule \_\_\_\_\_ wegen deren Größe für problematisch halten. Der Antragsteller wäre mit den vielen Schülern und der Lautstärke in den Pausen völlig überfordert, für die soziale Integration stellte dies ein enormes Hindernis dar. Der Unterricht an einer überschaubareren Schule mit ruhiger Atmosphäre wie der Schule \_\_\_\_\_ wäre demnach besser geeignet. Dort könnte der Antragsteller mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgreich die Grundschulrichtlinien erfüllen (so die Empfehlungen zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den weiteren Schulbesuch vom 29. Juni 2006). Die sich daraus ergebenden Bedenken gegen die erfolgte Überweisung des Antragstellers an die Schule \_\_\_\_\_ sind möglicherweise auch ursächlich für die bisher nicht erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides der Landesschulbehörde vom 3. August 2006.

Der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs 1 SGB XII steht dem hier geltend gemachten Eingliederungshilfeanspruch nicht entgegen, selbst wenn es Aufgabe der Schulbehörde beziehungsweise des Schulträgers sein sollte, das für die sonderpädagogische Förderung von schulpflichtigen Kindern er-

forderliche fachlich qualifizierte Personal sowie das für die damit zusammenhängenden Hilfestellungen im Unterricht erforderliche zusätzliche Personal vollständig zu stellen beziehungsweise die Kosten hierfür zu tragen. Der Nachrang der Sozialhilfe setzt voraus, dass ein solcher Anspruch rechtzeitig durchgesetzt werden kann und die anderweitige Hilfe tatsächlich bereitsteht. Im vorliegenden Fall bestehen für den Senat erhebliche Zweifel, ob die bewilligte Hilfe ausreichend ist.

Sowohl der erforderliche Umfang der Förderung als auch die Klärung der Frage, welche Schule der Antragsteller endgültig zu besuchen hat, ist damit zum jetzigen Zeitpunkt letztlich offen. Eine Klärung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist nicht möglich. In einem solchen Fall ist für eine vorläufige Entscheidung eine Folgenabwägung vorzunehmen, die hier zugunsten des Antragstellers ausgeht.

Ohne Erlass der einstweiligen Anordnung muss der Antragsteller wesentliche Nachteile befürchten, weil er nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um am Unterricht in der derzeit von ihm besuchten Schule \_\_\_\_\_ erfolgreich teilnehmen zu können. Ein ansonsten erforderlicher Schulwechsel während des laufenden Schulhalbjahres ist dem Antragsteller nicht zuzumuten.

Damit steht das finanzielle Interesse des Antragsgegners gegen das Interesse des Antragstellers, die nötigen Hilfestellungen zu sichern, um mit den schulischen Anforderungen zurecht zu kommen. Dies ist ein gravierendes Anliegen. Es betrifft die Persönlichkeitsentwicklung des Antragstellers, die durch Art 2 Abs 1 Grundgesetz geschützt ist. Erhielte der Antragsteller die beanspruchte Hilfestellung nicht, bestünde die erhebliche Gefahr, dass er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblichen Schaden nehmen würde.

Der Senat hat die Dauer der vorläufig zu bewilligenden Leistungen auf das Ende des Schulhalbjahres beschränkt. Bis dahin sollte versucht werden, den erforderlichen Betreuungsaufwand (bei einem Besuch der Förderschule \_\_\_\_\_) zu ermitteln und festzustellen, ob dort ein geringerer Aufwand anfällt als bei einem weiteren Besuch der Schule \_\_\_\_\_. Sollte zwischen den Beteiligten bis dahin keine Einigung erzielt worden sein, wäre eine erneute Folgenabwägung erforderlich um festzustellen, ob bzw in welchem Umfang weitere Förderungen bis zum Ende des ersten Schuljahres von dem Antragsgegner vorläufig

weiter zu erbringen sind. Den Beginn der vorläufigen Kostenübernahme ist vom Senat auf den Tag gelegt worden, ab dem eine Betreuung des Antragstellers aus eigenen Mitteln nach Angaben im Beschwerdeverfahren nicht mehr möglich ist.

Die Bewilligung **als** vorläufige Leistung bedeutet, dass der Antragsteller - abhängig vom Ausgang des Hauptsacheverfahrens - möglicherweise die bewilligten Leistungen zurückzahlen muss.

Hinsichtlich des Stundensatzes hält der Senat eine Anknüpfung an die bisher auch vom Antragsgegner akzeptierten Beträge für sachgerecht, zumal es sich hier nicht um einen sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern um eine Integrationsleistung handelt. Ob der Antragsteller auf die Inanspruchnahme einer - noch - kostengünstigeren Betreuungsmöglichkeit verwiesen werden kann, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und kann auch nicht ohne zeitraubende weitere Ermittlungen und damit nicht im Rahmen eines vorläufigen Verfahrens geklärt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

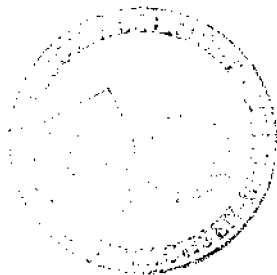
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Scheider

Wimmer

Maiworm



Ausfertigt  
06. Dez. 2016  
[Handwritten signature]  
[Faint text]